

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

90

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 276, 823,
242, 254; VVG §§ 67, 154; AHB § 5 Abs. 5

Leitsätze:

1. Wer Personen, die ihrerseits eine gefahrgeneigte Arbeit zu leisten haben, Weisungen zu erteilen hat, handelt nicht schon deshalb in Verrichtung einer gefahrgeneigten Tätigkeit.
2. Wer, sei es auch ohne Absicht, durch Abgabe eines Schuldanerkenntnisses bewirkt, daß sein Gläubiger die Schriftform einer tariflichen Ausschlußbestimmung nicht einhält, kann sich nicht mit Erfolg auf den Ablauf der Ausschlußfrist "berufen".
3. Obwohl die Frage des Mitverschuldens von Amts wegen zu berücksichtigen ist, liegt für ihre Prüfung durch das Revisionsgericht nur dann ein Anlaß vor, wenn sich aus dem Parteivorbringen oder den Feststellungen der Tatsacheninstanz ein Anhaltspunkt für die Möglichkeit ergibt, daß die Voraussetzungen des § 254 BGB erfüllt sind.

Aktenzeichen: 1 AZR 327/70

Urteil des BAG vom 3. August 1971 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 AZR 327/70

6 Sa 232/70 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 3. August 1971

Urteil

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1971 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Dr. Göbel für Recht erkannt:

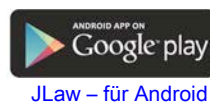
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. August 1970 - 6 Sa 232/70 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines Ritterguts, zu dem ein Waldbestand von etwa 360 ha gehört. Hierfür ist der Beklagte als Revierförster angestellt. Ob auf das Arbeitsverhältnis der Parteien ein Tarifvertrag Anwendung findet, ist umstritten.

Von Beginn des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1959 an ließ der Beklagte alljährlich durch Waldarbeiter, die seiner Aufsicht unterstellt waren, nach dem Holzeinschlag das Kronenholz und den sonstigen Schlagabraum abbrennen. Seit dem Jahre 1966 wurden hierzu Waldarbeiter eines forstwirtschaftlichen Lohnbetriebes angefordert. Diese Kolonne arbeitete jeweils nach den Weisungen des Beklagten.

Auf einem Kahlschlag hatte der Beklagte im März 1968 Kronenholz zum Verbrennen auf etwa 60 Haufen zusammentragen lassen. Er hatte Weisung gegeben, daß jeder Haufen mit etwa einem halben Ballen Stroh leichter brennbar gemacht werden sollte, und hatte dazu das erforderliche Stroh selbst anfahren lassen. Am 23. März 1968 war der Beklagte auf dem Kahlschlag erschienen und hatte das Abbrennen einiger Holzhaufen mit angesehen. Er hatte dabei davon Kenntnis genommen, daß die Haufen eine Höhe von etwa 1 m hatten.

Am 25. März 1968 konnte der Beklagte den Arbeiten der Kolonne nicht beiwohnen. Die Kolonne nahm daher ihre Arbeiten in der gleichen Weise wie am 23. März auf. Zunächst sollten zwei Haufen angezündet werden. Kurze Zeit, nachdem der erste Haufen unter Aufsicht von zwei Mitgliedern der Kolonne angezündet war, entstand in dem etwa 2 m entfernten hohen trockenen Gras durch Funkenflug eine Brandstelle, die sich schnell in Windrichtung weiter ausbreitete und von der Kolonne nicht gelöscht werden konnte. Feuerlöschmittel hatte die Kolonne nicht bei sich; es waren auch keine Feuerpatschen am Arbeitsplatz. Die herbeigerufenen

Feuerwehren brachten den Waldbestand in einer Jungholzdickung unter Kontrolle. Der entstandene Schaden belief sich nach Angaben des Klägers auf etwa 90.000,-- DM, nach der Schätzung des Beklagten auf über 50.000,-- DM.

Gegen den Beklagten und die Mitglieder der Waldarbeiterkolonne wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dieses wurde nach § 153 StPO eingestellt.

Wenige Wochen nach dem Schadensfall kam es zu einer Verhandlung zwischen den Parteien über die Brandursache. Im Rahmen dieses Gespräches erklärte sich der Beklagte dem Kläger gegenüber mündlich bereit, für den Schaden in voller Höhe aufzukommen. Zahlungen an den Kläger leistete der Beklagte nicht.

Der Kläger hat im Februar 1969 Klage gegen den Beklagten erhoben mit dem Antrag,

den Beklagten zur Zahlung von 50.000,-- DM
nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, hält der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag aufrecht.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht verneint das Vorliegen einer gefahrgeneigten Arbeit auf seiten des Beklagten. Es meint, darüber hinaus treffe diesen an der Entstehung des Schadens eine Schuld, die über den Begriff der leichtesten Fahrlässigkeit hinausgehe. Es vertritt die Ansicht, auf den Ablauf der tariflichen Ausschußfrist nach § 13 des einschlägigen Manteltarifvertrages könne sich der Beklagte nicht berufen; dem stehe es entgegen, daß er seine Haftung anerkannt habe, so daß es auf die Frage der Tarifgebundenheit nicht ankomme. Das Anerkenntnis des

- 4 -

Beklagten lasse eine Berufung auf die mangelnde Schriftform als unzulässig erscheinen.

Demgegenüber beanstandet die Revision, daß das Landesarbeitsgericht das Vorliegen einer gefahrgeneigten Arbeit des Beklagten abgelehnt hat. Sie meint, dem Beklagten falle nur leichte Schuld zur Last. Selbst bei Annahme einer mittleren Schuld hafte der Beklagte nicht in voller Höhe. Da der Kläger keine Waldbrandversicherung abgeschlossen habe, habe er gegen seine Fürsorgepflicht dem Beklagten gegenüber verstoßen und sei deshalb seinerseits dem Beklagten schadenersatzpflichtig.

2. Diesen Angriffen der Revision gegen das angefochtene Urteil ist kein Erfolg beschieden.

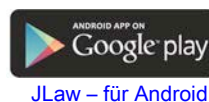
a) Nach dem unstreitigen Tatbestand des angefochtenen Urteils hatte der Beklagte nur die Leitung der Waldarbeiterkolonne. Es bedarf deshalb nicht der Entscheidung, ob das Verbrennen von Schlagabraum an sich eine gefahrgeneigte Arbeit ist; an dem Verbrennen selbst war der Beklagte nicht beteiligt. An dem Tag, an dem der Schaden entstanden ist, war er an der Brandstelle nicht einmal anwesend. Seine Tätigkeit beschränkte sich vielmehr darauf, die notwendigen Anordnungen an die Waldarbeiterkolonne zu geben. Daß er das in irgendeiner Drucksituation getan hätte, hat er nicht vorgebracht. Von einer gefahrgeneigten Tätigkeit des Beklagten kann also nicht die Rede sein.

Die Revision meint, mit dieser Betrachtungsweise, wie sie das Landesarbeitsgericht angestellt hat, werde ein einheitlicher Arbeitsvorgang unzulässigerweise auseinandergerissen. Dieser Vorwurf ist jedoch nicht gerechtfertigt. Die Tätigkeit des Beklagten war eben eine andere als die der Mitglieder der Waldarbeiterkolonne. Die Tätigkeit des Beklagten beschränkte sich darauf, ihnen die notwendigen Anweisungen zu geben, was daraus folgt, daß die Waldarbeiterkolonne nach den unstreitigen, vom Beklagten nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gemäß

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

den Weisungen des Beklagten arbeitete. Die Erteilung dieser Weisungen, die allein Aufgabe des Beklagten war, fällt jedoch nach den obigen Ausführungen nicht unter den Begriff der gefahrgeneigten Tätigkeit.

b) Daß der Beklagte schuldhaft gehandelt hat, stellt die Revision nicht in Abrede. Da es sich nicht um eine gefahrgeneigte Tätigkeit handelte, genügte jeder Grad des Verschuldens um eine Haftung des Beklagten zu begründen (§ 276 BGB). Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß dem Beklagten mindestens leichteste Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, da er keine der erforderlichen Anordnungen getroffen hat, um einen Waldbrand zu verhüten, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

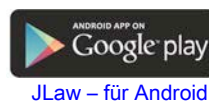
c) Der Revision kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie dem Kläger vorwirft, daß er keine Waldbrandversicherung abgeschlossen habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Verpflichtung des Klägers bestanden hat; durch eine Verletzung dieser etwaigen Verpflichtung wäre nämlich der Beklagte nicht geschädigt worden. Nach § 67 VVG hätte sich die Versicherungsgesellschaft an den Beklagten halten und bei ihm Regreß nehmen können. Nach der Lebenserfahrung ist anzunehmen, daß sie von diesem Recht Gebrauch gemacht hätte. Das Ergebnis wäre also kein anderes als bei einer direkten Inanspruchnahme des Beklagten durch den Kläger gewesen.

3. Hiernach ist das Vorbringen der Revision nicht geeignet, dem Landesarbeitsgericht einen Verstoß gegen eine Rechtsnorm nachzuweisen. Vielmehr reichen dessen Feststellungen, gegen die sich die Revision nicht wendet, aus, um eine Haftung des Beklagten für den durch den Waldbrand angerichteten Schaden zu begründen. Der Beklagte hat durch sein Verhalten eine positive Vertragsverletzung begangen, da er seiner arbeitsvertraglichen Pflicht, die Vermögensinteressen seines Arbeitgebers nach Möglichkeit zu wahren, schuldhaft vernachlässigt hat. Gleichzeitig

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hat er rechtswidrig und schuldhaft das Eigentum des Klägers verletzt, so daß seine Haftung auch aus § 823 Abs. 1 BGB begründet ist. Ob daneben noch eine Haftung des Beklagten aus § 823 Abs. 2 BGB oder aus einem Schuldanerkenntnis besteht, bedarf hiernach keiner Entscheidung mehr.

4. Allerdings ist der Senat verpflichtet, die Haftungsfrage auch im übrigen abschließend zu prüfen, soweit es sich um die Anwendung materiellen Rechts handelt. Insoweit bedarf es keiner ausdrücklichen Rüge in der Revisionsbegründung. Aber auch diese Prüfung führt zu keinem anderen Ergebnis als zu dem der Vorinstanzen.

a) Das Landesarbeitsgericht brauchte die Frage der Tarifbindung der Parteien nicht zu entscheiden. Wenn die tarifliche Ausschußfrist-Bestimmung mangels Tarifbindung nicht anwendbar ist, muß es ohnehin bei der Haftung des Beklagten für den durch den Waldbrand angerichteten Schaden verbleiben. Besteht jedoch eine Tarifbindung, so ist das Ergebnis kein anderes.

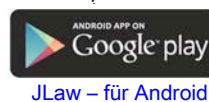
Das Landesarbeitsgericht stellt als unstreitig fest, der Beklagte habe kurze Zeit nach dem Schadensvorgang erklärt, er wolle für den Schaden in voller Höhe aufkommen. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen erkennen, daß es davon ausgegangen ist, durch diese Erklärung des Beklagten sei der Kläger davon abgehalten worden, innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit seinen Anspruch schriftlich geltend zu machen, weshalb sich der Beklagte auf den Ablauf der Ausschußfrist nicht berufen könne. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, aus denen gleichzeitig der Schluß zu ziehen ist, daß der Kläger, wäre die Erklärung des Beklagten nicht abgegeben worden, seinen Anspruch schriftlich innerhalb der Dreimonatsfrist des § 13 des einschlägigen Manteltarifvertrages geltend gemacht hätte, lassen gleichfalls einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

b) Der Vortrag des Beklagten, der Kläger könne sich auf das Anerkenntnis nicht berufen, weil es unter Druck

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

abgegeben worden sei, ist unter diesen Umständen unbeachtlich. Die Berechtigung des Klageanspruchs ergibt sich, wie oben ausgeführt, nicht aus der Erklärung des Beklagten, er wolle für den Schaden in voller Höhe aufkommen, sondern aus seinem Verhalten anlässlich des Einsatzes der Waldarbeiterkolonne. Es bedarf deshalb keiner Prüfung, ob die Erklärung des Beklagten als konstitutives oder deklaratorisches Schuldanerkenntnis oder als ein solches im Sinne von § 154 VVG, § 5 Abs. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung zu werten ist oder nicht.

Es kommt weiter auch nicht darauf an, ob der Beklagte die vorgenannte Erklärung in der Absicht abgegeben hat, den Kläger von der Einhaltung der tariflichen Ausschußfrist und -form abzuhalten. Es genügt vielmehr, daß die Abgabe der Erklärung des Beklagten den Anlaß dafür gegeben hat, daß der Kläger eine schriftliche Geltendmachung seines Anspruchs innerhalb der Ausschußfrist unterlassen hat. Das ist vom Landesarbeitsgericht rechtsirrtumsfrei festgestellt worden; dagegen werden in der Revisionsinstanz auch keine Einwendungen erhoben. Unter diesen Umständen ist der Beklagte nach Treu und Glauben gehindert, sich darauf zu "berufen", daß der Kläger die Ausschußfrist ohne eine schriftliche Geltendmachung hat verstreichen lassen.

c) Das Ergebnis könnte möglicherweise ein anderes sein, wenn die Abgabe der Erklärung des Beklagten, er wolle für den Schaden in voller Höhe aufkommen, durch einen unzulässigen Druck des Klägers oder seines Prozeßbevollmächtigten auf den Beklagten herbeigeführt worden wäre. Das stellt das Landesarbeitsgericht jedoch nicht fest, und die Revisionsbegründung enthält auch keine Rüge, daß das Landesarbeitsgericht eine solche Feststellung unterlassen hätte. Zudem ist in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt worden, daß der Beklagte einen solchen Vorwurf gegen den Kläger oder dessen Prozeßbe-

- 8 -



- 8 -

vollmächtigten nicht erheben will. Von einer Verletzung der Fürsorgepflicht, die den Kläger als Arbeitgeber dem Beklagten gegenüber traf, kann also nicht die Rede sein, und es besteht auch kein aus einer solchen Fürsorgepflichtverletzung entstandener Schadenersatzanspruch des Beklagten gegen den Kläger, den jener der Klageforderung entgegenhalten könnte.

5. In jedem Fall einer fahrlässigen Schadenszufügung durch den Arbeitnehmer ist die Frage des Mitverschuldens des Arbeitgebers, und zwar von Amts wegen, zu prüfen. Im Streifall sind aber weder im Vorbringen der Parteien in ihrem - vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen - schriftsätzlichen Vortrag aus den Vorinstanzen noch in der Verhandlung vor dem Senat Anhaltspunkte dafür hervorgetreten, daß ein Mitverschulden des Klägers in Frage kommen könnte. Allein in den vom Landesarbeitsgericht ebenfalls in Bezug genommenen Ermittlungsakten befindet sich auf Blatt 14 Rückseite die Bemerkung, offensichtlich sei das Abbrennen in der geschehenen Form auch von dem Eigentümer gebilligt worden.

Dieser Umstand allein reicht nicht aus, um eine Aufhebung des angefochtenen Urteils und eine Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht zu rechtfertigen. Der Grundsatz, daß die Prüfung des Mitverschuldens in jedem Fall von Amts wegen zu erfolgen hat, rechtfertigt nicht ein Abgehen von der im Zivilprozeß herrschenden Verhandlungsmaxime. Eine Anwendung des § 254 BGB setzt deshalb in jedem Fall voraus, daß sich aus dem Parteivortrag ausreichende Anhaltspunkte für ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten ergeben.

Daran fehlt es hier. Der Beklagte hat nichts vorgebracht, was darauf schließen lassen könnte, daß der Kläger in der Lage gewesen wäre, die Gefahr zu erkennen, die sich aus der Art der Verbrennung des Schlagabraums ergeben könnte. Allein daraus, daß der Kläger Land- und Forstwirt ist, ergibt sich das nicht. Auch war der Beklagte vom

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Kläger u. a. gerade mit der Leitung der Arbeit beauftragt, die zu dem Schaden geführt hat, und zwar eben mit Rücksicht darauf, daß er als Revierförster sachkundig und deshalb in der Lage war zu erkennen, welche Vorichtsmaßnahmen erforderlich waren. Ob das Landesarbeitsgericht verpflichtet gewesen wäre, den Beklagten nach § 139 ZPO zu einem weiteren Vortrag in dieser Richtung aufzufordern, kann dahingestellt bleiben; dieserhalb sind Verfahrensrügen in der Revisionsbegründung nicht erhoben worden.

gez. Wichmann

Wendel

Dr. Gröninger

Knepper

Dr. Göbel

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)